

AUFLAGEN

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger schädlich und unansehnlich sein, so sind sie Instandzusetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 11. Die Werbeträger müssen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.**
12. Lt. Straßenverkehrsordnung dürfen an Verkehrsanlagen keine Werbeplakate angebracht werden (z.B. Ampelanlagen, Verkehrsschilder, usw.)
- Außerhalb der geschlossenen Ortschaft insbesondere an der Bundesstraße (B 27) darf nicht plakatiert werden!!!**
13. An Grundstücksein- bzw. -ausfahrten dürfen Plakate nicht Sicht behindernd angebracht werden.“
- 14. Auf der Freifläche Mühlstraße /Ecke Eisenbahnstraße und an den Absperrpfosten am Kreisverkehr darf ebenfalls nicht plakatiert werden.**
- 15. Es darf max. 1 Plakat an den Durchfahrtsstraßen in Gundelsheim (Heilbronner Straße, Obergriesheimer Straße, Panoramastraße und Tiefenbacher Straße) und den Ortschaften angebracht werden.**
16. Die Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ sind deutlich sichtbar auf den Plakaten anzubringen.